

Richtlinie der Stadt Kaltenkirchen für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege

Präambel

Die Stadt Kaltenkirchen (Stadt) erkennt die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen als ergänzende Betreuungsform an, um den Personensorgeberechtigten zu erleichtern, Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Schule und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren (Kriterien des § 24 SGB VIII).

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und kann mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres eingestellt, reduziert oder ausgesetzt werden.

Eine Förderung der Betreuung von Kindern mit 1. Wohnsitz in der Stadt Kaltenkirchen kann auf Antrag bis zum vollendetem 12. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis zum vollendetem 14. Lebensjahr erfolgen.

Die Bezuschussung ist nicht einkommensabhängig.

Die Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege (hier: Stand 27.09.2018) ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie der Stadt. Eine Förderung außerhalb dieser Satzung / Richtlinie ist ausgeschlossen.

Die Umsetzung des Verfahrens wird ab 1. August 2018 durch den Kreis Segeberg vorgenommen.

1. Vorrangigkeit

Die Förderung der Tagespflege durch die Stadt Kaltenkirchen ist nachrangig. Dies bedeutet, dass vorrangige Ansprüche, z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse oder gegebenenfalls gegenüber Ansprüchen aus einkommensab- bzw. einkommensunabhängige Förderung durch das Jugendamt des Kreises Segeberg oder andere Kostenträger, zunächst geltend zu machen sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Kreis Segeberg (Kreis).

2. Förderungshöhe

Die Stadt bezuschusst zurzeit die vom Kreis festgestellte Betreuungszeit bis zu einem Höchstbetrag von 4,50 Euro pro Betreuungsstunde.

Der Kreis bezuschusst einkommensab- bzw. einkommensunabhängig nur bis zu einem Höchstbetrag von zurzeit 4,00 Euro oder 4,50 Euro pro Betreuungsstunde.

Grundsätzlich gilt daher:

- a) Die Stadt übernimmt vor Berechnung der Ermäßigungen durch den Kreis den Differenzbetrag zwischen dem berechneten Betreuungspreis pro Stunde durch die Tagespflegeperson, sofern der Betreuungspreis nicht niedriger als 4,00 Euro und nicht höher als 4,50 Euro liegt (Höchstvergünstigung 0,50 Euro), und dem festgelegten Betreuungspreis pro Stunde durch den Kreis. Erhöht der Kreis den Betreuungspreis pro Stunde dann verringert sich der Zuschuss der Stadt entsprechend.

Ab dem 3. Kind werden nur noch Zuschüsse nach Absatz a) gezahlt.

Die Zuschusshöhe wird jährlich durch die Stadt überprüft und nach Abstimmung mit den zuständigen Gremien gegebenenfalls angepasst. Die jeweils neu erstellten Förderbeträge werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bestandteil dieser Richtlinie.

Sollte der Kreis die Bezugsbasis zur Berechnung der Sozialstaffel verändern wird dieser die Stadt hierüber informieren. Eine Überprüfung des unter a) aufgezeichneten Ermäßigungsbetrages wird dann durch die Stadt vorgenommen. Korrekturen werden dem Kreis unverzüglich mitgeteilt.

3. Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Der Kreis ist jederzeit berechtigt, die von ihm erlassenen begünstigten Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall von Änderungen in der städtischen Richtlinie, zu widerrufen.

4. Geltungsbereich

Den städtischen Zuschuss können nur Personensorgeberechtigte erhalten die in der Stadt Kaltenkirchen mit ihrem Kind den 1. Wohnsitz unterhalten. Insofern können auch Kinder, wohnhaft mit 1. Wohnsitz in der Stadt Kaltenkirchen, die außerhalb der Stadtgrenzen betreut werden, eine Förderung erhalten.

Sollte der 1. Wohnsitz verlegt werden, besteht ab Aufgabe des 1. Wohnsitzes kein Anspruch mehr auf eine Förderung durch die Stadt Kaltenkirchen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Stadt Kaltenkirchen für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Kinderbetreuung in der Tagespflege vom 01.01.2018.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Eltern und Kinder, denen bis zum 31.12.2017 laufende Geldleistungen nach der bis 31.12.2017 geltenden Richtlinie der Stadt Kaltenkirchen gewährt worden sind, gelten die vorgenannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter, längstens jedoch bis zum 31.07.2018.

7. Durchführung

Der Kreis Segeberg wird ab dem 01.08.2018 die Umsetzung der Vergünstigungen für die Personensorgeberechtigten nach der Satzung des Kreises, gültig ab 01.08.2018, vornehmen.

Der Kreis Segeberg wird in angemessener Form auf die Vergünstigungen der Stadt in den Rechnungen an die Personensorgeberechtigten hinweisen.

Veränderungen der Satzung des Kreises werden Teil der Richtlinie der Stadt, es sei denn die Stadt widerspricht der neuen Satzung des Kreises mit vierwöchiger Frist nach Kenntnisnahme.

Der abzuschließende Dienstleistungsvertrag gilt unbefristet. Er ist kündbar mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres. Laufende Bewilligungen über das Jahresende hinaus gelten in Zeit und Geld bis zum Auslaufen des Bewilligungsbescheides.

Kaltenkirchen, den

**Hanno Krause
Bürgermeister**

Anlage

Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege,
Stand: 27.09.2018, gültig ab 01.08.2018 nebst Merkblatt